

présidents des groupes. La compétence professionnelle sur le type de transmissions reste à la SSR. Il ne s'agit pas simplement de retransmettre en direct nos débats, mais d'expérimenter différentes couvertures journalistiques audio-visuelles. L'objectif est de se moderniser dans le respect des traditions parlementaires. 1. La couverture quotidienne sera améliorée sur les trois chaînes nationales de télévision. 2. Pendant une semaine, la SSR pourra retransmettre, en direct, les séances matinales. 3. Il y aura d'autres essais de retransmissions intégrales.

Une commission parlementaire, selon la proposition de votre commission, doit suivre ces essais et observer l'influence des différentes variantes sur le public et sur les travaux parlementaires.

Je vous invite donc à approuver le postulat de la commission est je saisis cette occasion pour apporter ici le soutien du groupe socialiste.

Le président: La proposition de la commission qui est de ne pas donner suite à l'initiative n'est pas combattue dans le conseil. Vous vous ralliez donc à cette proposition.

En ce qui concerne le postulat, celui-ci est-il combattu par un membre du conseil? Ce n'est pas le cas, il est donc adopté.

Ueberwiesen – Transmis

Le président: Interventions personnelles. Je vous rappelle que les interventions qui figurent sur la liste grise qui vous a été distribuée ont fait l'objet d'une procédure écrite. Leurs auteurs ont donné leur avis qui figurent sur la dite liste. Les députés qui combattent l'une ou l'autre de ces propositions ont été priés de s'inscrire auprès de votre président.

Par ailleurs, M. Allenspach combat la motion de Mme Morf, 86.591, M. Leuenberger-Solothurn combat le postulat Ruf-Berne 86.968, M. Ruf-Berne combat la motion comme le postulat de M. Früh 86.906 et le postulat Pini, 86.983. La discussion sur ces quatre objets est reportée.

86.591

Motion Morf

Zweite Säule für Kulturschaffende

Activités culturelles. 2e pilier

Wortlaut der Motion vom 1. Oktober 1986

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Kulturschaffenden und unter Berücksichtigung schon bestehender, alle ausgewiesenen Bedürfnisse aber nur unzulänglich abdeckenden Fürsorgeeinrichtungen eine zweite Säule für Kulturschaffende einzurichten.

Texte de la motion du 1er octobre 1986

Le Conseil fédéral est chargé d'introduire le 2e pilier pour les personnes qui exercent une activité culturelle. Il le fera en collaboration avec les organismes culturels et en considération des institutions d'assistance et de secours qui existent déjà dans ce domaine, mais dont les prestations sont insuffisantes.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bircher, Bundi, Clivaz, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Fehr, Friedli, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Nauer, Neukomm, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann, Renschler, Robbiani, Ruffy, Stamm Walter, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber-Arbon (24)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Freischaffende und auch jene Kulturschaffenden, die als Arbeitnehmer nur ein geringes, meist fluktuierendes Einkommen haben, werden heute von der beruflichen Vorsorge nicht erfasst. Im Clottu-Bericht ist die jämmerliche finanzielle Situation eines grossen Teils unserer schweizerischen Kulturschaffenden dargestellt – sie hat sich in der Zwischenzeit nicht geändert. Wenn gerade jene, die am meisten auf eine solche Vorsorge angewiesen wären, am wenigsten in der Lage sind, sich diese Vorsorge zu finanzieren, dann wäre es Aufgabe des Bundes, sich um entsprechende Vorsorgeeinrichtungen zu kümmern, die diesen Bedürfnissen gerecht werden. Denn heute kann man diesen Kulturschaffenden nicht zumuten, sich in eine Pensionskasse einzukaufen und regelmässig ihren Anteil in diese Kasse einzuzahlen – sie hätten für das eine die Mittel nicht, und für das andere fehlt ihnen das regelmässige Einkommen.

Bereits das Postulat aus dem Jahre 1976 ist in diese Richtung vorgestossen, wenn auch nur für eine bestimmte Sparte der Kulturschaffenden. Es wäre an der Zeit, nun endlich ein Modell für eine entsprechende Vorsorgeeinrichtung zu erarbeiten, selbstverständlich in Zusammenarbeit mit den nationalen Kulturschaffenden-Organisationen und unter Berücksichtigung einzelner, bereits bestehender Fürsorgeeinrichtungen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. März 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 mars 1987

Das Problem der hinreichenden Vorsorge der Kulturschaffenden für das Alter, die Hinterlassenschaft und die Invalidität ist dem Bundesrat bekannt. Verschiedene parlamentarische Vorstösse, aber auch der sogenannte Clottu-Bericht von 1975 weisen auf die sozialversicherungsrechtlich prekäre Situation der Kulturschaffenden in der Schweiz hin. Allerdings ist der Begriff der Kulturschaffenden rechtlich nicht definiert und auch nur schwerlich zu bestimmen. Zudem ist nicht zu übersehen, dass es von der wirtschaftlichen Situation her betrachtet verschiedene Kategorien von Kulturschaffenden gibt: die Selbständigerwerbenden, welche aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenslage auch in bezug auf ihre Vorsorge keine besonderen Probleme haben; die Kulturschaffenden, die neben ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer einem Erwerb nachgehen und diesbezüglich bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind, und schliesslich die Selbständigerwerbenden, die mit bescheidenen und unregelmässigen Einkommen ihre Existenz sichern müssen. Die Motionärin hat offensichtlich die Angehörigen der letzteren Kategorie im Auge.

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHV-Vorsorge) in der Schweiz bewegt sich bekanntlich im Rahmen der in Artikel 34quater der Bundesverfassung verankerten Drei-Säulen-Konzeption. Wie alle in der Schweiz wohnenden und eine Erwerbstätigkeit ausübenden Personen sind auch die Kulturschaffenden obligatorisch der AHV und IV unterstellt. Sie haben deshalb auch Anspruch auf die Leistungen dieser Versicherungen, die im Sinne von Artikel 34quater Absatz 2 BV ihren Existenzbedarf angemessen decken, allenfalls unter Beizug von Ergänzungsleistungen. Für die Selbständigerwerbenden, worunter sich viele Kulturschaffende subsumieren lassen, besteht kein Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Zwar können sie sich freiwillig durch die Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbands oder durch die Auffangeinrichtung versichern lassen. Aufgrund der wirtschaftlich besonderen Gegebenheiten im kulturellen Bereich sind aber viele Kulturschaffende nicht imstande, sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Die oft geringen und unregelmässig fliessenden Einkommen erlauben es ihnen nicht, Verpflichtungen für die regelmässige Beitragszahlung einzugehen. Es ist aber festzuhalten, dass diese Situation nicht allein den Kulturschaffenden eigen ist, sondern dass sie auch andere Berufssparten betrifft.

Für die Kulturschaffenden kommt der fiskalisch geförderten gebundenen Selbstvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Der Bundesrat hat mit der Verordnung vom 13. November

1985 (BVV 3) bereits zwei Formen anerkannt: die Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung und die Vorsorgeversicherung mit einer Versicherungseinrichtung. Eine weitere Form der anerkannten Selbstvorsorge (Wohneigentumsförderung) ist in Vorbereitung. Der Bundesrat erachtet die gebundene Selbstvorsorge deshalb als die für die Kulturschaffenden am besten geeignete Vorsorgeform, weil sie sich durch eine im Verhältnis zur zweiten Säule relativ grosse Flexibilität auszeichnet. Diese Flexibilität besteht einmal in der Möglichkeit der vorzeitigen Mobilisierung der einbezahlten Gelder, so im Falle der Aufnahme einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten (wenn z. B. der Bildhauer zur Malergilde wechselt).

Ferner kann der Rhythmus der Beitragszahlungen in der gebundenen Selbstvorsorge frei bestimmt werden. Die Vorsorge kann somit individueller auf die konkrete finanzielle Situation der betreffenden Person zugeschnitten werden. Im Gegensatz zur zweiten Säule besteht in der dritten Säule die freie Kombinierbarkeit zwischen den Vorsorgebereichen Alter, Hinterlassenschaft und Invalidität. Schliesslich können die Mittel der gebundenen Selbstvorsorge unter Umständen auch auf einen Vorsorgeträger der zweiten Säule übertragen werden, nicht aber umgekehrt.

Die Situation der Kulturschaffenden bezüglich der AHV-Vorsorge wurde neulich auf Verwaltungsstufe mit betroffenen Kreisen eingehend besprochen. Dabei musste darauf hingewiesen werden, dass der Bund zurzeit keine Rechtsgrundlage hat, um entweder eine eigene Vorsorgeeinrichtung für die Kulturschaffenden zu errichten oder permanent Beiträge für ihre AHV-Vorsorge zu erbringen. Ob der Bund allenfalls zusammen mit anderen Gemeinwesen und eventuell privaten Organisationen eine Starthilfe für die Vorsorge der Kulturschaffenden gewährt, bedarf der eingehenden Abklärung.

Der Bundesrat wird im Rahmen der nächsten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge prüfen, ob und wie der besonderen Situation der Kulturschaffenden und anderer, in vergleichbarer wirtschaftlicher Situation lebender Berufsgruppen im Bereich der AHV-Vorsorge Rechnung getragen werden kann. In diesem Sinn ist er bereit, den vorliegenden Vorstoss in der Form eines Postulats entgegenezunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

86.915

Motion Neukomm

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Prévoyance professionnelle et encouragement à l'accession à la propriété de logements

Wortlaut der Motion vom 6. Oktober 1986

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie Artikel 331c des Schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 30 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Sinne der Förderung des Wohneigentums für den Eigenbedarf geändert werden können.

Texte de la motion du 6 octobre 1986

Le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres des propositions et un rapport visant à modifier l'article 331c du code des obligations et l'article 30 de la loi sur la prévoyance professionnelle (LPP) de façon à encourager l'accession à la propriété de logements destinés aux besoins propres des personnes qui les acquièrent.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Birscher, Borel, Clivaz, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Fehr, Friedli, Hubacher, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Meyer-Bern, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann, Renschler, Robbiani, Ruffy, Stamm Walter, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber-Arbon, Zehnder (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Bestimmungen des BVG über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Altersvorsorge befriedigen bekanntlich in der praktischen Anwendung nicht. Die jüngeren Versicherten, die den Erwerb von Wohneigentum für sich und ihre Familie beabsichtigen, erhalten aufgrund der Artikel 37 Absatz 4 bzw. Artikel 40 BVG keine bzw. keine sehr wirksame Hilfe. Einerseits kommt die Kapitalabfindung gemäss Artikel 37 Absatz 4 BVG nur für die älteren, vor der Pensionierung stehenden Arbeitnehmer zum Tragen und andererseits sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme im Zusammenhang mit der Verpfändung der künftigen Altersleistungen nach Artikel 40 BVG dermassen gross, dass dieses Instrument keine praktische Bedeutung erhalten dürfte.

Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, die Möglichkeit der Barauszahlung auch für die Wohneigentumsförderung als Vorsorgeform einzusetzen. Ein Teil des geäußerten Kapitals des Versicherten soll für den Erwerb von Wohneigentum oder für die Amortisation darauf lastender Hypothekendarlehen eingesetzt werden können. Die Vorsorge in Form von Wohneigentum ist eine gute und sichere Vorsorge. Sie ist insbesondere inflationsresistenter als die später allenfalls einmal auszurichtenden Geldleistungen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 15. Dezember 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 décembre 1986

Das Anliegen des Motionärs ist dem Bundesrat bekannt und wird zur Zeit im Rahmen der Beratungen der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge beurteilt. Es besteht eine von der erwähnten Kommission beauftragte Arbeitsgruppe, die diesem Problem volle Aufmerksamkeit widmet und der Kommission demnächst einen diesbezüglichen Bericht unterbreiten wird. Aufgrund dieser Umstände beantragt der Bundesrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.132

Motion Stamm Walter

AHV-Rentenalter

Age ouvrant le droit à l'AVS

Wortlaut der Motion vom 11. Dezember 1986

Der Bundesrat wird gebeten, im Rahmen der 10. AHV-Revision das Rentenalter für Berufstätige mit schwerer körperlicher

Motion Morf Zweite Säule für Kulturschaffende

Motion Morf Activités culturelles. 2e pilier

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.591
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	493-494
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 229

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.